



Bildung

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Sonderschulen und Polytechnischen
Schulen

Dr. Stefan Margreiter
Telefon: 0512/508-2575
Telefax: 0512/508-2555
E-Mail: bildung@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 8. Änderung

Geschäftszahl IVa-72/94
Innsbruck, 01.09.2004

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Mit den Bundesgesetzen BGBl. I Nr. 64/2004 und BGBl. I Nr. 69/2004 wurden das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 sowie das Mutterschutzgesetz 1979 und das Väter-Karenzgesetz novelliert.

Auf Grund der in diesen Bundesgesetzen enthaltenen Neuregelungen sowie sonstiger Änderungen (Änderung der Jahresnorm etc.) mussten die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert werden. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlass Nr. - Titel	Änderungen
1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 - Abriss	<ul style="list-style-type: none">• S 4, Punkt 1.4.4 (Schulfeste Stellen): Schulfeste Leiterstellen können auch an LandeslehrerInnen im provisorischen Dienstverhältnis verliehen werden• S 11, Punkt 1.5.14 (Arbeitszeit der LandeslehrerInnen): Kurzdarstellung der im Schuljahr 2004/05 geltenden Arbeitszeitregelungen
21 - Heranziehung von gemäß § 15h Mutterschutzgesetz 1979 bzw. § 8 Väter-Karenzgesetz Teilzeitbeschäftigten zu über ihre Unterrichtsverpflichtung hinausgehenden Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none">• Sämtliche Regelungen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 bzw. dem Väter-Karenzgesetz sind nunmehr im Erlass Nr. 23 enthalten. Aus diesem Grund wurde der erste Absatz des Erlasses Nr. 21 gestrichen.
23 - Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes	S 3 ff, Punkt 3.1: Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004 wurde der Teilzeitbeschäftigungsanspruch für Lehrkräfte mit Kindern, die nach dem 30.06.2004 geboren wurden sowie für bestimmte Lehrkräfte mit Kindern, die vor dem 01.07.2004 geboren wurden, neu geregelt. Als wesentlichste Neuerung ist die Einführung eines Teilzeitbeschäftigungsanspruches grundsätzlich bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres bzw. einem späteren Schuleintritt des Kindes zu nennen.

32 - Die neuen Arbeitszeitregelungen für LehrerInnen an allgemein bildenden Pflichtschulen	<ul style="list-style-type: none">• Im Schuljahr 2004/05 beträgt die Jahresnorm für LehrerInnen, deren Vorrückungstichtag vor dem 01.05.1980 liegt, 1.744 Jahresstunden. LehrerInnen mit einem späteren Vorrückungstichtag müssen 1.784 Jahresstunden leisten. Auf Grund der Absenkung der Jahresnorm mussten auf zahlreichen Seiten des Erlasses Nr. 32 Änderungen vorgenommen werden. Es wird allein im Hinblick auf diese Änderungen empfohlen, den gesamten Erlass Nr. 32 auszudrucken.• Seiten 7 ff, Punkt 2.1.3.2 (Erläuterungen): Die Aufgaben der LehrerInnen, die mit der fachlich-pädagogischen Betreuung oder der Hard- und Software-Betreuung von IT-Arbeitsplätzen betraut sind, sind nicht mehr im Erlass Nr. 32, sondern im neuen Erlass Nr. 81 (IT-Konzept für die Tiroler Schulen) dargelegt.• Seite 15, Punkt B: Kurzdarstellung der gesetzlichen Regelungen betreffend unterhältige Teilzeitbeschäftigungen• Seiten 16 ff, Punkt C: Darstellung der Teilzeitbeschäftigungsvarianten. Da bestimmte Lehrkräfte unterhältig beschäftigt werden dürfen, wurden in die Tabellen auch sämtliche - für unterhältig Beschäftigte - in Betracht kommenden Teilzeitmodelle eingearbeitet.• Seite 33: neuer Punkt 6.5 (Schutzbestimmungen für werdende Mütter). Der Erlassstext, der bislang unter Punkt 6.5 enthalten war, findet sich nunmehr im neuen Punkt 6.6.
35 - Familienhospizfreistellung	Wegen der Änderung der Jahresnorm musste das Beispiel auf Seite 2 modifiziert werden.
41 - Vergütung für die Leitung von und die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">• 3. Absatz: Klarstellung, dass LeiterInnen von mindestens viertägigen berufspraktischen Schulveranstaltungen an allgemein bildenden Pflichtschulen für SchülerInnen, die das 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in einer allgemein bildenden Pflichtschule erfüllen, die Belohnung selbst dann gebührt, wenn an der betreffenden Schulveranstaltung neben Schülern/Schülerinnen, die das 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllen, auch SchülerInnen teilnehmen, die erst ihr 8. Schuljahr absolvieren.• 4. Absatz: Klarstellung, dass Lehrern/Lehrerinnen, die LeiterInnen einer mindestens viertägigen Schulveranstaltung mit Nächtigung sind und bei einer solchen Schulveranstaltung zusätzlich die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehaben, sowohl die besondere Vergütung als auch die Belohnung gebührt.
51 - Reisegebührenvorschrift 1955	S 15 f, neuer Punkt 7.2 - spezifische Informationen und Dienstanweisungen zur Rechnungslegung
78 - Dienstrechtliche Regelungen für Beratungs- und BetreuungslehrerInnen	Darstellung der im Schuljahr 2004/05 geltenden dienstrechtlichen Regelungen
81 - IT-Konzept für die Tiroler Schulen (neuer Erlass)	Darstellung der Aufgaben, die von den mit der IT-Betreuung betrauten Lehrkräften bzw. von den Lehrkräften, die an ihrer Schule IT nutzen, wahrzunehmen sind

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind **blau** hervorgehoben.

Die Erlassdatenbank ist unter http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/ abrufbar.

Bitte bringen Sie die geänderten Erlässe den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Gappmaier